Besetzung der Ausschüsse

Für jedes Ausschussmitglied ist ein 1., ein 2. und ein 3. stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen.
Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das 1. stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des 1. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 2. stellvertretende Mitglied. Im Fall der Verhinderung des 2. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 3. stellvertretende Mitglied (§ 7 Abs. 2 StadtratsGeschO).